

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 281/08 B

L 6 R 375/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 R 226/06 (SG Mainz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.4.2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) entschieden, dass die Beklagte zu Recht die Zahlung freiwilliger Beiträge durch die Klägerin für das Jahr 1998 be-
anstandet hat.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialge-
richt (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der
Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 25.8.2008
genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialge-
richtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan
worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn
sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit
oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig
ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berück-
sichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass
diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus
Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das ange-
strebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17
und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein
Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre
(abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit
(Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der
von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung).
- 6 Die Klägerin hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
"1. Sind Versicherungsbeiträge, die ein von der Rentenversicherungspflicht Befreiter zahlt,
immer zwingend freiwillige Beiträge im Sinne des § 232 SGB VI oder kommt es auf die
subjektive Auffassung des Einzahlenden an, ob er tatsächlich Pflichtbeiträge oder freiwillige
Beiträge zahlen will?
2. Setzt ein Gebrauchmachen von der Möglichkeit der freiwilligen Zahlung von Beiträgen im
Sinne des § 232 Abs 1 SGB VI voraus, dass der Beitragszahlende tatsächlich und aus-
schließlich freiwillige Beiträge zahlen will?"
- 7 Ihre Darlegungen hierzu erfüllen die og Anforderungen jedoch nicht. Es fehlt bereits an einer
Darstellung des der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts; die Kläge-



rin gibt lediglich Bruchstücke der Berufungsentscheidung wieder. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung ist indes Mindestvoraussetzung für eine Prüfung der Entscheidungserheblichkeit; denn es ist nicht Aufgabe der Revisionsinstanz, sich im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde die maßgeblichen Tatsachen aus dem angegriffenen Urteil selbst herauszusuchen (*stRspr*, zB *Senatsbeschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B*, *Juris RdNr 9 mwN*).

- 8 Darüber hinaus mangelt es an Vorbringen dazu, dass die gestellten Fragen klärungsbedürftig sind. Die Klägerin unterzieht sich nicht der erforderlichen Mühe darzulegen, ob sich die Beantwortung der gestellten Fragen nicht bereits aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Ihre pauschale Behauptung, "der aufgezeigte Sachverhalt" sei "höchstrichterlich noch ungeklärt und deshalb für eine Revisionsentscheidung eine erhebliche Rechtsfrage" (*Beschwerdebegründung S 3*), reicht insoweit nicht aus. Denn als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das BSG sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung der anzuwendenden Begriffe und Vorschriften aber bereits höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*stRspr*, zB *BSG vom 1.3.2006 - B 2 U 8/06 B*, *Juris RdNr 6 mwN*). Eine entsprechende Überprüfung lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen. Im Gegenteil erweckt die Beschwerdebegründung den Eindruck, als hielte sie die gestellten Rechtsfragen bereits durch das Gesetz in ihrem Sinne geklärt. Dann aber wären sie nicht mehr klärungsbedürftig, auch wenn das LSG sie falsch beantwortet hätte.
- 9 Im Kern ihres Vorbringens macht die Klägerin damit letztlich eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG geltend. Dieses Vorbringen ist jedoch nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)